



Kommunalwahl 2019: Kommunale Selbstverwaltung

(17. April 2018, Freiburg)

lpb

Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg

1808:

- Infolge der Niederlage Preußens gegen Napoleon I. kam es zu Reformen in Staat und Verwaltung.
- 1808 wurde die Stein-Hardenbergsche Städteordnung erlassen, die den Städten Preußens je nach ihrer Größe bestimmte Rechte der Selbstverwaltung einräumte.
- Stein und Hardenberg gingen davon aus, dass mehr Freiheiten auf Gemeindeebene die Bürger aktivieren würden.

1808:

- Neu war eine gewählte Stadtverordnetenversammlung, die „durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht [erhalte], in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, sämtliche Gemeindeangelegenheiten für sie zu besorgen und inbetreff des gemeinschaftlichen Vermögens (...) verbindende Erklärungen für sie abzugeben.“ (§ 108 der Preußischen Städteordnung)

1808:

- Die Grundprinzipien der Preußischen Städteordnung wurden von verschiedenen Ländern übernommen.
- Die Preußische Städteordnung gilt somit als rechtlicher Ausgangspunkt für das heutige Verständnis der kommunalen Selbstverwaltung.
- In der Preußischen Städteordnung gab es kein allgemeines Wahlrecht. Kommunalpolitik war Sache der vermögenden Honoratioren.

1918/1919:

- Art. 127 der Weimarer Verfassung:
- „Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.“
- In der Weimarer Verfassung gab es keine einheitliche Kommunalverfassung. Die historisch bedingte regionale Vielfalt lebte bis zur Gleichschaltung 1933-1945 fort.

1945ff.:

- Nach der Befreiung Deutschlands bildeten sich in den Besatzungszonen unterschiedliche Kommunalverfassungen, die z. T. auf historischen Vorbildern beruhten, z. T. aber auch von der kommunalen Tradition der Besatzungsmächte geprägt wurden.
- Vier grundlegende Modelle bildeten sich heraus:

Kommunalverfassungen:

- In der Süddeutschen Ratsverfassung ist die starke Stellung des direkt gewählten Bürgermeisters kennzeichnend. Er ist Vorsitzender des Rats, Chef einer monokratischen (d.h. auf ihn ausgerichteten) Verwaltung sowie Repräsentant und Rechtsvertreter der Gemeinde.

Kommunalverfassungen:

- Die Norddeutsche Ratsverfassung zeichnet sich durch einen starken Rat und einen (verhältnismäßig schwachen) Verwaltungschef. Die Funktionen Vorsitz im Rat, Leitung der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde nach außen sind auf zwei Amtsinhaber verteilt.

Kommunalverfassungen:

- Das Magistratsmodell ist ein gewaltenteiliges Modell. Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Volksvertretung dar. Magistrat und Bürgermeister leiten kollegial die Belange der Gemeinde.

Kommunalverfassungen:

- Die Bürgermeisterverfassung gab dem Bürgermeister dieselben Kompetenzen wie die Süddeutsche Ratsverfassung, nur das er hier nicht von der Bürgerschaft, sondern vom Rat gewählt wurde.

1990ff.:

- Seit 1990 hat sich das Bild gründlich verändert: In allen Flächenländern herrscht inzwischen ein kommunaler Verfassungstyp vor, der am Vorbild von Baden-Württemberg orientiert ist.
- Überall werden die Bürgermeister nun direkt gewählt.
- Hessen hat seine Magistratsverfassung beibehalten, trotz der eingeführten Direktwahl des Bürgermeisters.

1990ff.:

- In Hessen entschieden sich ca. 82 der Bevölkerung bei einer Volksabstimmung am 20. Januar 1991 für die Einführung der inzwischen populär gewordenen Direktwahl des Bürgermeisters.
- Andere Landesregierungen stellten dieses Ergebnis in Rechnung und zogen nach.

1990ff.:

- Hinzu kam, dass nach der deutschen Vereinigung in den fünf neuen Ländern die Verankerung direktdemokratischer Elemente – wie Volkswahl des Bürgermeisters und Bürgerentscheid – selbstverständlich war.